

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Alexander Graf Lambsdorff, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/21942 –**

Westbalkanregelung und Visadigitalisierung**Vorbemerkung der Fragesteller**

Die Westbalkanregelung ermöglicht es den Staatsangehörigen von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien und dem Kosovo seit 2016 unabhängig von einer formalen Qualifikation zur Erwerbstätigkeit nach Deutschland einzureisen. Dank der Arbeitsmigration unter der Westbalkanregelung konnten die Konjunktur im Baugewerbe, Gastgewerbe und im Gesundheitswesen wesentlich verbessert, Arbeitsperspektiven geschaffen und zugleich die Zahl der unbegründeten Asylanträge verringert werden. Die Beschäftigung von Arbeitskräften aus dem Westbalkan soll nun aber limitiert werden. Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sieht vor, die Westbalkanregelung lediglich um drei Jahre zu verlängern und ein kalenderjährliches Kontingent in Höhe von bis zu 25 000 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit einzuführen. Die Bundesregierung begründet diese Entscheidung mit der Überlastung der deutschen Auslandsvertretungen in den Herkunftsändern durch die hohe Nachfrage an Visa.

Das „Handelsblatt“ berichtete am 13. August 2020 über die kritischen Reaktionen, mit denen die Wirtschaft sowie die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände auf den Entwurf reagierten. Aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller ist die Verlängerung der wirtschaftlich wertvollen Westbalkanregelung angezeigt, eine Begrenzung der Personenzahl jedoch nicht zielführend und auch nicht erforderlich. Eine Verbesserung der Schnittstellen und der Koordination zwischen den beteiligten Behörden und eine vollständige Digitalisierung des Bearbeitungsverfahrens könnten eine schnellere und effizientere Visaerteilung ermöglichen. Sinnvoll erscheint auch eine verstärkte Unterstützung der deutschen Auslandsvertretungen bei der Bearbeitung der Anträge, etwa ab 2021 durch das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten.

1. Auf welchem Stand der Visa-Digitalisierung sind die einzelnen Visa-Stellen in den Ländern des Westbalkan (bitte einzeln nach Serbien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Kosovo, Albanien und Nordmazedonien aufschlüsseln)?

Bei der Digitalisierung bestehen an den genannten Visastellen grundsätzlich keine Unterschiede.

Die Terminvergabe ist vollständig digitalisiert, die Bearbeitung der Schengen- und nationalen Visumanträge erfolgt weitgehend digital. So können Anträge auf Erteilung eines Visums (Schengen-Visa und nationale Visa) online ausgefüllt werden (sogenanntes VIDEX Formular), die Antragsdaten können ab Vorlage des unterschriebenen Antrags mithilfe eines Barcodes auf dem ausgedruckten Antragsformular digital in das deutsche System zur Bearbeitung von Visumanträgen (RK-Visa) eingelesen werden. Dies gilt auch für die Fingerabdrücke und das Lichtbild der Antragstellerinnen und Antragsteller. Diese Daten werden sodann im vom Bundesverwaltungsamt verantworteten automatisierten Visumverfahren digital weiterverarbeitet. Bei nationalen Visumanträgen werden Unterlagen, die von beteiligten Behörden, insbesondere den Ausländerbehörden, benötigt werden, derzeit noch überwiegend auf dem Postweg versandt.

2. Wie lange sind jeweils die durchschnittlichen Wartezeiten für einen Termin zur Beantragung eines Visums in den angegebenen Ländern (bitte einzeln nach Serbien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Kosovo, Albanien und Nordmazedonien aufschlüsseln)?

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der daraufhin verfügten Einreisebeschränkungen konnten Visumanträge von Drittstaatsangehörigen ab 17. März 2020 nur noch unter bestimmten Ausnahmeregelungen angenommen und bearbeitet werden. Dadurch ist bei einigen Visumkategorien ein Rückstau entstanden. Seit der Lockerung der Einreisebeschränkungen zum 2. Juli 2020 können Personen für eine zunehmende Anzahl von Aufenthaltszwecken unter bestimmten Bedingungen wieder nach Deutschland einreisen und die Visastellen haben die Bearbeitung entsprechender Anträge wieder aufgenommen. Die Arbeitsmöglichkeiten der Visastellen sind aufgrund der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen zur Eindämmung der Pandemie jedoch deutlich eingeschränkt. So muss die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen in den Warteräumen und an den Schaltern in der Visastelle begrenzt werden, was zu längeren Wartezeiten für einen Termin führen kann.

Aktuell betragen die Wartezeiten für Visa zum Familiennachzug in Belgrad und Pristina über ein Jahr, in Sarajewo und Tirana zehn Monate sowie in Skopje acht Monate. In Podgorica bestehen keine Wartezeiten.

Zum Zweck der Erwerbstätigkeit müssen Antragstellerinnen und Antragsteller, für die eine Ausnahme von den Einreisebeschränkungen besteht, derzeit lediglich in Belgrad zwischen zwei bis drei Monaten und in Tirana mit Wartezeiten von drei Monaten für einen Termin rechnen. An den anderen Auslandsvertretungen bestehen aktuell keine Wartezeiten für diesen Personenkreis.

Bei den Angaben zu Wartezeiten handelt es sich um eine Momentaufnahme. Die Wartezeiten können in Abhängigkeit von verfügbaren Bearbeitungskapazitäten auch kurzfristig starken Schwankungen unterliegen.

3. Welche Maßnahmen zur Modernisierung und Digitalisierung sind in den betroffenen Visa-Stellen geplant, und innerhalb welches Zeitrahmens sollen diese umgesetzt werden (bitte einzeln nach Serbien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Kosovo, Albanien und Nordmazedonien aufschlüsseln)?

Ziel der Digitalisierungsvorhaben ist ein vollständig online-gestütztes Visumverfahren, um alle antragsbegründenden Unterlagen papierlos bearbeiten zu können. Einwanderungsinteressierte sollen ihren Antrag zusammen mit den benötigten Dokumenten online stellen können. Dazu entwickelt das Auswärtige Amt das sogenannte „Auslandsportal“, über das Verwaltungsleistungen der Auslandsvertretungen (neben Visa z. B. auch Pass, Personalausweis) weitestgehend digital beantragt werden können. Damit setzt das Auswärtige Amt § 1 OZG (Onlinezugangsgesetz) um, wonach Bund und Länder verpflichtet sind, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie hat sich der Personalumfang in den o. g. deutschen Vertretungen seit 2016 entwickelt (bitte pro Jahr nach Land, Entsandten bzw. Ortskräften und Organisationseinheit aufschlüsseln)?

Für die Bearbeitung von Visumanträgen wurden folgende Dienstposten-Anteile (aufsummierte Anteile an Vollzeit-Dienstposten) für Entsandte und lokal Beschäftigte eingerichtet (beispielhaft zum Stand 1. Mai 2020, d. h. vor Beginn des jährlichen Versetzungs-Rhythmus des Auswärtigen Amtes):

Vertretung	2016		2017		2018		2019		2020	
	Entsandte	Lokal Beschäftigte								
Belgrad	3,0	8,0	4,0	8,0	4,0	9,0	4,0	10,0	5,0	11,0
Podgorica	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	3,0
Pristina	11,0	14,5	9,0	18,5	10,0	18,5	14,0	22,5	13,0	20,0
Sarajewo	2,0	8,0	2,0	10,0	3,0	11,0	4,0	11,0	4,0	11,0
Skopje	2,0	5,0	2,0	6,0	2,0	6,0	2,0	9,0	3,0	9,0
Tirana		6,0	2,0	5,0	3,0	6,0	3,0	7,0	3,0	7,0
Gesamt	63,5		70,5		76,5		90,5		91	

Darüber hinaus werden auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Mischarbeitsplätzen zeitweise in der Visumbearbeitung eingesetzt, ohne dass die Tätigkeiten statistisch als Teil der Visumbearbeitung erfasst werden. Daneben unterstützt Referat 512 in der Zentrale des Auswärtigen Amtes seit Anfang 2020 die Auslandsvertretungen, auch in den Ländern des Westbalkan, durch die Bearbeitung von Visumanträgen im Inland.

5. In wie vielen und welchen dieser Auslandsvertretungen erfolgt die Terminvereinbarung über einen externen Dienstleister, und in welcher Weise werden die Antragstellenden von diesen Dienstleistern über die Wartezeiten informiert?

Die Terminvergabe an den Visastellen der genannten Auslandsvertretungen erfolgt ausschließlich über die AA-eigene IT-Anwendung „RK-Termin“, die über die Webseite der jeweiligen Auslandsvertretung aufgerufen werden kann.

6. Werden Möglichkeiten der Schnellvisa-Vergabe für die Länder des Westbalkan geprüft?

Falls ja, um welche Möglichkeiten geht es konkret?

Auf welche Visa-Kategorie beziehen sich die Überlegungen, und innerhalb welchen Zeitraums sollen sie etabliert werden?

Die Bearbeitungszeiten für Schengen-Visa sind in Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex) geregelt. Im Bereich der Schengen-Visa existieren in Visumerleichterungsabkommen Vorschriften, die es zulassen, in dringenden Fällen die Zeit für die Entscheidung auf zwei Arbeitstage oder weniger zu verkürzen. Das mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz eingeführte beschleunigte Fachkräfteverfahren sieht verkürzte Fristen auch für die Bescheidung des Visumantrags vor (§ 81a AufenthG i. V. m. § 31a AufenthV).

7. Wird die Einführung neuer Visa-Kategorien für die Länder des Westbalkan geprüft?

Falls ja, um welche Visa-Kategorien geht es konkret, und wie gestalten sich diese aus?

Innerhalb welchen Zeitraums sollen sie etabliert werden?

Am 26. August 2020 hat das Bundeskabinett die Sechste Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung zur Kenntnis genommen, mit der der bis 31. Dezember 2020 befristete und von der Qualifikation unabhängige Arbeitsmarktzugang für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien verlängert werden soll. Die Zustimmung des Bundesrates steht noch aus. Die Schaffung weiterer besonderer Rechtsgrundlagen für die Einreise von Staatsangehörigen der genannten Staaten ist nicht beabsichtigt.